

Regierungsprogramm 2017-2022

Ersteinschätzung ÖGB

Wien, 19.12.2017

Staat und Europa

VERWALTUNGSREFORM UND VERFASSUNG

Vorhaben der Regierung zur Verwaltungsreform:

- Verwaltungsreformen sollen „Effizienzpotenziale von mehreren Milliarden Euro“ freilegen
- Neue Kompetenzverteilung der Gebietskörperschaften
- Sanktionen im Zuge des Finanzausgleichs, wenn die Transparenzdatenbank nicht ausreichend befüllt wird
- BürgerInnen, Unternehmer und BeamtInnen sollen über eine Online-Plattform unnötige Regelungen melden können
- Das Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht soll überarbeitet werden.
- Die Rechtsschutzbeauftragten von Innen-, Finanz-, Justiz- und Verteidigungsministerium sollen zentralisiert werden. Alle drei Geheimdienste sollen dem Vizekanzler gegenüber berichtspflichtig werden.

Einschätzung des ÖGB:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung zu hinterfragen und neu zu organisieren. Woher dabei jedoch „mehrere Milliarden Euro“ kommen sollen, bleibt unklar.

Die Transparenzdatenbank kommt auch in anderen Abschnitten vor und soll von verschiedenen Stellen umfassend gefüllt werden. Was bei den Gebietskörperschaften noch sinnvoll sein kann, um Doppelförderungen zu vermeiden, führt jedenfalls bei Sozialleistungen vor allem zu mehr statt weniger Bürokratie.

Eine Online-Plattform zur Meldung „unnötiger Regelungen“ klingt bürgernah. Ob dies jedoch über reine Kosmetik hinausgeht und auch Regelungen betreffen wird, die von ArbeitnehmerInnen als bürokratisch empfunden werden (z.B. Krankenstandsmeldungen), bleibt abzuwarten.

Zum Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht gab es bereits im Sommer eine Einigung der Sozialpartner. Diese kann eins zu eins übernommen werden, da sie auf die geforderte Verhältnismäßigkeit der Strafen Rücksicht nimmt. Jede andere Regelung könnte vor allem im Bereich des AN-Schutzes zu Beeinträchtigung des Schutzniveaus führen.

Die Meldepflicht der Geheimdienste an den Vizekanzler, bei dem somit alle geheimdienstlichen Aktivitäten konzentriert werden, ist in jedem Fall schwer bedenklich.

Vorhaben der Regierung zum Wahlrecht:

- Volksbegehren sollen aufgewertet werden.
- Die Briefwahl soll neu geregelt werden.
- Alle Wahlordnungen sollen geprüft werden.

Einschätzung des ÖGB:

Die Aufwertung der Volksbegehren klingt interessant. Eine verpflichtende Begutachtung und die Behandlung im Nationalrat wie jede andere Gesetzesinitiative macht dieses Instrument jedenfalls wertvoller. Der zweite Schritt in Richtung Volksabstimmung soll jedoch erst am Ende der Gesetzgebungsperiode erfolgen.

Die Neuregelung der Briefwahl soll – ohne dies ausdrücklich zu nennen – dazu führen, dass die Wahlkarte nicht mehr zugestellt, sondern nur mehr persönlich abgeholt werden kann. Diese Einschränkung hätte zur Folge, dass unter anderem Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und die von der jetzigen Form der Briefwahl profitieren konnten, einen schlechteren Zugang zu ihrem Wahlrecht bekommen.

Was genau sich hinter der Ankündigung der Prüfung „aller Wahlordnungen“ verbirgt, bleibt unklar. Sind das nur jene der Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen oder auch Landtags- und Gemeinderatswahlen, oder sind alle Wahlordnungen gemeint, die in die Kompetenz von Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundesebene fallen (ÖH, Kammern, BR und PV, ...)?

Vorhaben der Regierung zur Schuldenbremse:

- Schuldenbremse in der Verfassung

Einschätzung des ÖGB:

Starre Regeln schränken die Handlungsfähigkeit ein. Gerade in der Krise muss man reagieren können. Die Erfahrung zeigt, dass in der Krise zu sparen, diese leider verlängert und vertieft. Somit wirkt die Schuldenbremse wie eine Investitions- und Gerechtigkeitsbremse. Gerade die letzte Finanz- und Wirtschaftskrise hat Österreich besser bewältigt, als die meisten anderen Staaten, weil wir durch aktive Konjunkturpolitik hier gegengesteuert haben. Mit der Schuldenbremse gibt man ein wichtiges wirtschaftspolitisches Instrument aus der Hand. Regierung sollte sich nicht aus der politischen Verantwortung stellen.

EUROPA UND AUßENPOLITIK

Vorhaben der Regierung:

- Entbürokratisierung auf EU-Ebene

Einschätzung des ÖGB:

Die Koalition übernimmt eins zu eins die Forderungen der Industrie, dass Österreich bei der Umsetzung von europäischen Mindestregelungen nicht mehr über diese hinausgehen darf. Der Kampfbegriff für diese Begrenzung ist das Verbot von „Gold Plating“, da die Wirtschaft von zu restriktiven Regelungen z.B. im ANinnen-Schutz zu stark belastet werde, so die Wirtschaftslobbyisten.

Vor allem im Sozialbereich hätte diese Linie massive Folgen: Europäische soziale Mindeststandards sind absolute Mindestregelungen, die für Länder mit einem niedrigen sozialen Entwicklungsstand genauso gelten wie für EU-Staaten mit starken Sozialsystemen wie Österreich, Deutschland oder die nordischen Länder. Natürlich gehen entwickelte Länder über diesen Standard hinaus, deswegen auch der Name „Mindeststandard“. Die Arbeitgeber fordern aber schon lange eine „Nivellierung nach unten“, z.B. die Arbeitszeitregelungen an die Mindestvorschriften der EU-Arbeitszeitrichtlinie anzupassen. Viele andere Bereiche könnten betroffen sein, z.B. die ANinnen-Mitbestimmung beim europäischen Unternehmensrecht.

Wikipedia sagt zum „Gold Plating“ übrigens, dass dieses vor allem von „Wirtschaftslobbyisten“ bekämpft wird...

Auch die Forderung, für jede neue EU-Regelung eine alte abzuschaffen („One-in-one-out-Regel auf Seite 23), könnte sich im Sozialbereich schnell nachteilig auswirken, wenn eine sozialpolitische Regelung nur bei Abschaffung einer anderen eingeführt werden dürfte.

Ordnung und Sicherheit

INNERE SICHERHEIT INTEGRATION

Vorhaben der Regierung:

Die Vorhaben der Bundesregierung beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit Migration. Die einzelnen Auswirkungen werden im Zusammenhang mit den konkreten Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Familie, Soziales, Wirtschaftsstandort und Arbeit dargestellt.

JUSITZ

Vorhaben der Regierung zum Wohn- und Mietrecht:

- Fairer Interessenausgleich zwischen MieterInnen und VermieterInnen
- Marktkonforme Miete bei Neubauten und Gesamtsanierung
- Regelmäßige Mietzinsanpassung für Besserverdiener im kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau
- Steuerliche Anreize für VermieterInnen

Einschätzung des ÖGB:

Grundsätzlich will das Regierungsprogramm die Schaffung von Wohnungseigentum erleichtern und vereinfachen, im Bereich des Mietrechts wird die Position der Vermieter gegenüber den MieterInnen gestärkt.

Zukunft und Gesellschaft

BILDUNG

Vorhaben der Regierung:

- Qualitätsvolle Elementarpädagogik durch höhere Standards bei Bildung und Betreuung
- Bewährtes differenziertes Schulsystem erhalten und ausbauen
- Vereinheitlichung und Standardisierung der Benotung sowie kontinuierliche Feststellung des Leistungsfortschritts
- „Land der Meister“ – Lehre durch mehr Durchlässigkeit und moderne Ausbildungsmöglichkeiten attraktiver machen

Einschätzung des ÖGB:

Zu begrüßen sind im Bereich der Elementarbildung die Ansätze, die Qualität bundesweit zu vereinheitlichen, einen neuen verbindlichen Bildungsrahmenplan zu erstellen, die Berufsgruppe der ElementarpädagogInnen zu stärken, die Agenden der Elementarbildung im Bildungsressort anzusiedeln und ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr einzuführen. Hier jedoch nur für jene „die das brauchen“ – nämlich nach Sprachstandsfeststellung oder anderen relevanten Faktoren. Welche anderen relevanten Faktoren das sein können, beantwortet das Programm nicht.

Kritisch ist die in diesem Kapitel mehrfach angesprochene Werteorientierung zu sehen, da Werte höchst subjektiv sind. Grundsätzlich könnte dabei auch Positives gesehen werden, würden beispielsweise Werte wie Solidarität vermittelt.

Im Kapitel Bildung sticht die Abkehr von den eingeleiteten Reformen hervor, insbesondere durch die klare Zieldefinition, das „bewährte differenzierte Schulsystem zu erhalten und auszubauen“. Entgegen allen ExpertInnenmeinungen moderner Pädagogik wird hier zukünftig ein tief konservatives Bildungsverständnis die politische Bildungsagenda bestimmen.

Leicht positiv kann das Ziel, den Übertritt zwischen den Schultypen zu optimieren und sicherzustellen gesehen werden.

Völlig offen ist, was ein „neues einheitliches Bundesgesetz für alle im Bildungsbereich“ tägigen Personen bedeuten soll. Die Vorgängerregierung hat bereits eine PädagogInnenausbildung-Neu und damit verbunden auch ein neues Dienstrecht in Umsetzung gebracht. Moderne Arbeitsbedingungen sind zwar zu begrüßen, jedoch muss für die Beschäftigten auch irgendwann eine gewisse längerfristige Perspektive über ihren Arbeitsplatz und die arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen erkennbar sein.

Zu begrüßen ist die Absicht, die bestehenden gesetzlichen aber auch administrativen Vorgaben (z.B. Rundschreiben, etc.) auf ihre Sinnhaftigkeit zu prüfen.

Überschießende Sanktionen könnte auch das Vorhaben bringen, schulische Verpflichtungen an den Erhalt öffentlicher Zuwendungen zu knüpfen. Es ist zwar natürlich an der Einhaltung von Verpflichtungen und daraus drohender Konsequenzen bei Nichteinhaltung in einem Rechtsstaat nichts auszusetzen, jedoch ist bei der Umsetzung zu befürchten, dass hier un-differenziert vorgegangen wird.

Die Auflösung des BIFIE kann nur als politisch motivierte Aktion betrachtet werden, denn eine sachliche Begründung bleibt das Programm schuldig. Es gab und gibt gute Gründe, warum dem BIFIE Kompetenzen und Aufgaben des Ministeriums übertragen wurden.

Die im Programm angesprochene bessere Schnittstellensteuerung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist klar zu erkennen, dass hier der zukünftigen Bundesregierung darum geht, Eliten zu erhalten und auszubauen und auf der anderen Seite schwächeren Jugendlichen eigene schulische Einrichtungen zu erhalten. Anders kann die Sprengelauflösung nur für die Neue Mittelschule, Eingangsverfahren (sprich Aufnahmeprüfungen) für höhere Schu-

len, der Erhalt des Sonderschulwesens oder die Errichtung eigener Begabenschulen nicht interpretiert werden.

Das Motto lautet: von der Integration hin zur Selektion – ein Bildungsverständnis aus dem vorigen Jahrhundert!

Unter diesem Gesichtspunkt muss die zwar positive Ankündigung, zukünftig die „Zuteilung von Ressourcen unter Bedachtnahme auf regionale und soziale Anforderungen“ vorzunehmen, gesehen werden. Denn mit diesem bildungspolitischen Weltbild, kann es auch bedeuten, den Eliteschulen mehr und den „Problemschulen“ das was gerade nötig ist.

Verbesserungen in der Dokumentation, der Feststellung von Kompetenzen und einer besseren Bildungs- und Berufsorientierung können nur begrüßt werden. Diese Themen haben sich jedoch auch schon Vorgängerregierungen zum Ziel gesetzt, das Programm gibt keine Auskunft was daher jetzt anders sein soll.

Dem Ziel, die Schulreife zeitgerecht festzustellen und die dafür notwendige Zusammenarbeit zwischen Elementarbildungseinrichtungen und Volksschulen zu stärken, kann zugestimmt werden und war auch schon Thema vorangegangener Reformen.

Die neue Bundesregierung greift mit dem Thema „Bildungspflicht“ einen Bereich auf, den die Sozialpartner schon 2013 in ihrem gemeinsamen Papier „Bildungsfundamente“ vorgeschlagen haben. Hier wird es auf die Umsetzung ankommen und die Tatsache, dass für unterschiedliche Schulformen unterschiedlichen Bildungsziele vorgesehen werden, verstärkt den bereits oben angeführten Elitenansatz.

Bei den Vorhaben bezüglich neuer Lehrpläne werden Maßnahmen genannt, die bereits in Umsetzung oder sogar schon vollzogen sind.

Dem Fachkräftethema wird im Regierungsprogramm an mehreren Stellen (Seiten 66, 137, 145) Aufmerksamkeit gewidmet. Grundsätzlich ist dieses Ansinnen zu begrüßen und zu unterstützen. Insbesondere alle Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit, zum Nachholen von Abschlüssen oder zum Thema Lehre und Matura.

Auch eine Stärkung der Ausbildung im Betrieb kann unterstützt werden, jedoch scheiterte dieses Vorhaben auch schon in der Vergangenheit an der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe. Ob hier eine noch höhere Förderung der Betriebe, die Abschaffung der finanziellen Beteiligung der Betriebe an der Förderung durch das Instrument des IESG oder eine Ausrichtung der Lehrberufe alleine an den Bedürfnissen der Wirtschaft einen Beitrag leisten, ist zu bezweifeln.

WISSENSCHAFT

Vorhaben der Regierung:

- Bessere Studienbedingungen für Studierende an den Universitäten und Fachhochschulen schaffen – höhere Durchlässigkeit im Hochschulsektor
- Hochschulsektor unter Bedachtnahme gezielter Profilbildung ausbauen und stärker am gesellschaftlichen Bedarf ausrichten
- Faire Rahmenbedingungen fürs Studium: Moderate Studienbeiträge, Studienförderung und Serviceorientierung
- Schaffung von Verhaltensanreizen für ein zügigeres Studieren und eine Steigerung der Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit
- Frage der Festlegung maximal zulässiger Studiendauern

Einschätzung des ÖGB:

Im Kapitel Wissenschaft finden sich auch einige grundsätzlich positive Ansätze. Beispielsweise ist der Ausbau der Fachhochschulen, eine Verbesserung des Hochschulzugangs für Menschen ohne Matura, eine durchgängige Anrechenbarkeit oder eine Weiterentwicklung der Qualitätssicherung zu begrüßen.

Kritisch sind jedoch Ansätze zu sehen, die eine verstärkte Ausrichtung des Studienangebotes am „gesellschaftlichen Bedarf“ benennen, eine Strukturreform mit angedeuteten Zusammenlegungen und Schließungen, und damit einer Einschränkung des Angebotes.

Völlig abzulehnen sind die Überlegungen zu „moderaten“ Studienbeiträgen. Die in diesem Zusammenhang angedeuteten „Komponenten“ sind unklar, womit auch unklar bleibt, wie Studierende aus finanziell schwachen Haushalten die Beiträge aufbringen sollen.

Weiters ist die im Programm latent unterstellte absichtlich lange Studiendauer abzulehnen. Viele Studierende können sich auf Grund finanzieller Situationen schon jetzt nicht ausschließlich auf ihr Studium konzentrieren und müssen zusätzlich einer Beschäftigung nachgehen.

Als demokratiepolitisch bedenklich kann der Angriff auf die gewählte Österreichische Hochschülerschaft gewertet werden. Hier eine Aufgabeneinschränkung mit verbundener Ausweitung der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen, kann nur als mundtot machen einer kritischen Interessensvertretung verstanden werden.

INNOVATION UND DIGITALISIERUNG

Vorhaben der Regierung:

- Österreich bis 2021 zum 5G-Pilotland machen
- Förderung von innovativen Start-ups im Bereich Digitalisierung, Verstärkung der Kooperation zwischen Gründern, Start-ups und der Industrie.
- Mobilisierung von privaten Kapital zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen insbesondere Demographie, Klimaschutz, Bildung.
- Prüfung der Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit in Richtung gemeinnütziges Engagement.

Einschätzung des ÖGB:

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung dem Ausbau der Netze widmet und auch die Vorreiterrolle Österreichs beim 5G-Ausbau betont.

Auch die Förderung innovativer Start-ups ist zu begrüßen. Zur Finanzierung der Umsetzung sollten vorwiegend die bestehenden Förderprogramme bzw. noch unausgeschöpfte Garantiemöglichkeiten bestehender Förderagenturen (AWS) herangezogen werden.

Eine AK-Studie über Crowdfunding-Plattformen zeigt Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Kleininvestoren. Oftmals werden Risiken nicht transparent dargestellt bzw. welche Kosten (Spesen, Gebühren) anfallen. Daher gilt es hier konsumentenpolitische Bedenken zu berücksichtigen.

Öffentliche Aufgaben sollten generell vom Steuerzahler und nicht von steuerbegünstigten Spenden finanziert werden.

Fairness und Gerechtigkeit

FAMILIE UND JUGEND

Vorhaben der Regierung:

- Reform der Finanzierung von familienpolitischen Leistungen: Prüfung der Verringerung des Anteils der Kostentragung durch den FLAF für nur teilweise familienrelevante Leistungen, Entfall des Krankenversicherungsbeitrages bei Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in den Fällen einer bestehenden Pflichtversicherung, Abdeckung der Mutter- Kind-Pass-Leistungen im Rahmen der Pflichtversicherung
- Zusammenführung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag
- Das Kinderbetreuungsgeld-Konto soll evaluiert und im Interesse der Verbesserung der Wahlfreiheit adaptiert werden.
- Veränderung der Dauer des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes sowie des versicherungsrechtlichen Schutzes in Richtung der längstmöglichen Bezugsvariante des Kinderbetreuungsgeldes für alle KinderbetreuungsgeldbezieherInnen
- Au-pair- Regelung weiterentwickeln
- Indexierung der Familienbeihilfe: Die Familienbeihilfe soll für Kinder, die im EU-Ausland leben, an die Lebenshaltungskosten im jeweiligen Staat angepasst werden.
- Familien-Steuerbonus: Ein Plus bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr (Reduktion der Lohnsteuerpflicht; nicht negativ wirksam)
- Das aktive Wahlalter bei Betriebsratswahlen wird von 18 auf 16 Jahre gesenkt und ersetzt den Jugendvertrauensrat.
- Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche soll erst ab 18 Jahren erlaubt sein und in Fahrzeugen soll in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen ein Rauchverbot gelten.

Einschätzung des ÖGB:

Der Familienlastenausgleichsfonds überweist derzeit 70 Prozent der Aufwendungen für das Wochengeld an die Krankenkassen und 75 Prozent der Kosten der Pensionsbeiträge für die Kindererziehungszeiten an die Pensionsversicherung. Zusätzlich zahlt der FLAF die Krankenversicherungsbeiträge für die KinderbetreuungsgeldbezieherInnen und überweist auch einen finanziellen Betrag für die Mutter-Kind- Pass Untersuchungen an das Gesundheitsministerium.

Verringert bzw. streicht man die Zahlungen des FLAF an die Krankenversicherung, wird dies zwangsläufig zu einer Diskussion über Leistungskürzungen führen, da es sich dabei um beträchtliche Summen handelt. Reduziert man den finanziellen Beitrag des FLAF an die Pensionsversicherung, steigt automatisch der Bundesbeitrag. Dieser Effekt könnte dazu beitragen, dass von manchen behauptet wird das österreichische Pensionssystem sei vom Gesichtspunkt der Finanzierung nicht nachhaltig.

Der Dienstgeberbeitrag zum FLAF beträgt ab 2018 3,9 Prozent (2017: 4,1 Prozent). Die geplante massive Entlastung des FLAF hat zum Ziel, dass im Laufe der Legislaturperiode der Dienstgeberbeitrag zum FLAF weiter gesenkt wird.

Bei einer Geburt bis Ende Februar 2017 kann das Kinderbetreuungsgeld, wenn es nur ein Elternteil bezieht, bis maximal dem 30. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Beziehen beide Elternteile das Kinderbetreuungsgeld kann es bis zum 36. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden. Für Geburten seit März 2017 gibt es das Kinderbetreuungsgeldkonto, welches von einem Elternteil bis maximal dem 28. Lebensmonat und bei Bezug beider Elternteile bis zum 35. Lebensmonat des Kindes bezogen werden kann. Die Absicht

das Kinderbetreuungsgeldkonto in Richtung Wahlfreiheit zu adaptieren zielt auf eine Verlängerung der höchstmöglichen Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes ab. Die geplante Verlängerung des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes sowie des versicherungsrechtlichen Schutzes in Richtung der längstmöglichen Bezugsvariante des Kinderbetreuungsgeldes könnten ebenfalls dazu führen, dass Frauen, die ein Kind bekommen, ihre Erwerbstätigkeit wieder länger unterbrechen. Das vor kurzer Zeit veröffentlichte Wiedereinstiegsmonitoring der Arbeiterkammer hat aufgezeigt, dass die Berufsunterbrechungen von Müttern in den letzten Jahren kürzer geworden sind.

Die Absicht die Au-pair-Regelung weiterzuentwickeln bezweckt eine Verbesserung der Situation von wohlhabenden Eltern.

Es ist fraglich, ob eine Indexierung der Familienbeihilfe für Kinder, die im EU-Ausland leben, europarechtskonform ist.

An dem geplanten Familienbonus ist zu kritisieren, dass dieser nur Menschen etwas bringt, die steuerpflichtig sind.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist der Plan den Jugendvertrauensrat abzuschaffen absolut abzulehnen. Der Jugendvertrauensrat hat die Aufgabe die Anliegen der Jugend im Betrieb zu vertreten. Der Plan, dass es in Zukunft bereits ab 16 Jahren möglich sein soll den Betriebsrat zu wählen, ist kein überzeugendes Argument für die Abschaffung des Jugendvertrauensrates. In der Regel sind Betriebsräte keine Jugendlichen mehr und haben die Interessen der gesamten Belegschaft und somit nicht speziell der Jugend zu vertreten.

FRAUEN

Vorhaben der Regierung:

- Gemeinsam mit den Sozialpartnern Diskriminierungen in allen Kollektivverträgen prüfen und beseitigen. Aufhebung der Stereotype und Neubewertung der Arbeitsfelder (z.B. Anrechnung von Karenzzeiten)
- Zusammenführung der bestehenden Einkommensberichte auf einen bundesweit einheitlichen Standard
- Flexiblere Öffnungszeiten für Kinderbetreuungseinrichtungen, flächendeckender Ausbau der qualitativen Nachmittagsbetreuung
- Verpflichtende Informationskampagne von Seiten der Pensionsversicherungsanstalt und dem Sozialministerium bezüglich des freiwilligen Pensionssplittings von Eltern während der Zeit der Kindererziehung

Einschätzung des ÖGB:

In den Kollektivvertragsverhandlungen wird von den Gewerkschaften ständig das Ziel verfolgt Verbesserungen für Frauen (z. B: durch eine bessere Anrechnung der Karenzzeiten) zu erreichen.

Die Vorhaben, die Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen flexibler zu gestalten und die qualitative Nachmittagsbetreuung auszubauen, sind zu begrüßen.

Die Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings wurde bis jetzt von sehr wenigen Eltern in Anspruch genommen. Es ist zu bezweifeln, dass eine Informationskampagne zu einer wesentlich höheren Inanspruchnahme des Instruments führt, da ein Pensionssplitting zwar zu einem höheren Pensionsanspruch des Elternteils führt, der sich der Kindererziehung widmet, aber gleichzeitig beim anderen Elternteil zu einer dementsprechenden Reduzierung.

PENSIONEN

Vorhaben der Regierung:

- Neue Pensionsversicherungsanstalt, die zuständig für alle Pensionen ist
- Neukodifizierung des ASVG unter Einbindung der Sozialpartner
- Ablöse des Berufsschutzes durch einen Einkommensschutz unter Einbindung der Sozialpartner: Einführung eines Teilpensionsrechtes als Einkommensschutz, wenn erlernter (höher bezahlter) Beruf auf Grund körperlicher Gebrechen nicht mehr ausgeübt werden kann
- Pensionskassen: Stärkere Gleichstellung der steuerlichen Absetzbarkeit bei Beiträgen von ArbeitnehmerInnen in Pensionskassen und der Beiträge der Arbeitgeber
- Entfall von Beitragspflichten ins Pensionssystem und eine betragsmäßige Pensionsanpassung ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters bei Bezug einer Eigenpension
- Änderung des Prozentsatzes bei der Korridor pension bei längerem Arbeiten
- Umgestaltung der Ausgleichszulage plus in Richtung eines Förderungsfonds für Langzeitversicherte, der zusätzlich zur Ausgleichszulage gewährt wird:
 - o Menschen mit mehr als 30 Beitragsjahren bekommen einen Sonderzuschuss, der die Differenz zwischen der Ausgleichszulage und 1.000 € ausmacht.
 - o Menschen mit mehr als 40 Beitragsjahren erhalten einen Sonderzuschuss, der die Differenz zwischen Ausgleichszulage und 1.200 € ausmacht.
 - o Erhöhung des Familienausgleichszulagenrichtsatzes bei 40 Beitragsjahren von zumindest einem Ehepartner auf 1.500 €.
- Bei der Ausgleichszulage ist ab dem gesetzlichen Pensionsalter ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich.
- Jährliche Anpassung der Pensionen auf Vorschlag der Pensionskommission
- Evaluierung der Hinterbliebenenleistungen (Witwen- und Waisenpensionen)
- Evaluierung der Pensionen, die ins Ausland bezahlt werden
- Stufenweise, konsequente und nachhaltige Abschaffung aller noch verbliebenen Pensionsprivilegien (verfassungskonforme Harmonisierung aller bestehenden Sonderrechte)
- Reform der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeit; Gutachten: IP/BU-Gutachten können im Rahmen einer angeordneten Rehabilitationsmaßnahme erstellt werden.
- Prüfung einer Anrechnung von maximal zwei Jahren aus Teilpflichtversicherungszeiten (Arbeitslosigkeit) ausgenommen Kinderbetreuungs-, Zivil- und Präsenzdienst- und Pflegezeiten bei Frühpensionierungen
- Prüfung der Bedingungen, unter denen staatsnahe Betriebe wie z.B. die ÖBB oder Post ihre Pensionierungen vornehmen
- Frühere Umsetzung der Pensionsreform, wie von der Stadt Wien im Finanzausgleich zugestimmt
- Reform der Altersteilzeit: Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit von derzeit 53/58 auf 55/60
- Schwerarbeitsregelung bedarfsgerecht neu gestalten

Einschätzung des ÖGB:

Im Kapitel Pensionen fällt auf, dass es für einzelne Gruppen zu Verbesserungen und somit zu Mehraufwendungen für das Pensionssystem kommen soll (z.B. Personen, die über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten und eine Eigenpension beziehen, Einführung einer zusätzlichen Ausgleichszulage für Menschen mit mehr als 40 Beitragsjahren, Erhöhung des Familienausgleichszulagenrichtsatzes, wenn ein Ehepartner/in 40 Beitragsjahre erworben hat), gleichzeitig aber auch große Teile des Pensionssystems evaluiert werden sollen (z.B. Hinterbliebenenversorgung).

Die Ablöse des Berufsschutzes durch einen Einkommensschutz und die geplante Einführung eines Teilpensionsrechtes als Einkommensschutzes würden auch die Einführung eines Teil-

arbeitslosengeldes erfordern, da die meisten Menschen, die gesundheitlich stark beeinträchtigt sind, keinen Arbeitsplatz mehr haben.

Personen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, können bereits nach der derzeitigen Rechtslage neben ihrem Erwerbseinkommen ihre Pension uneingeschränkt beziehen. Diese Personengruppe soll laut dem Regierungsprogramm noch weiter entlastet werden, indem sie keine Pensionsbeiträge mehr zahlen müssen. Bei den Menschen, die über das Regelpensionsalter hinaus erwerbstätig sind, handelte es sich in der Vergangenheit immer überwiegend um Selbständige. Dies ist insofern logisch, da Selbständige sich frei entscheiden können, wie lange sie erwerbstätig sein wollen und nicht darauf angewiesen sind, dass ein Arbeitgeber sie noch beschäftigt.

Die Umgestaltung der Ausgleichszulage plus auf ein Fördermodell hat zum Ziel, dass die Gefahr Leistungen auf Grund des Europarechtes in das EU Ausland exportieren zu müssen, reduziert wird.

Von der neuen Ausgleichszulage nach 40 Beitragsjahren in der Höhe von 1.200 € pro Monat werden insbesondere jene Menschen profitieren, die während ihres Erwerbslebens ein niedriges Erwerbseinkommens bzw. niedrige Beitragsgrundlagen hatten.

Bei der erhöhten Familienausgleichszulage von 1.500 € pro Monat stellt sich ein steuerrechtliches Problem. Die Ausgleichszulage ist grundsätzlich steuerfrei. Ein regelmäßiges Einkommen von 1.500 € pro Monat ist jedoch normalerweise steuerpflichtig. Auf Grund der Steuerfreiheit der Ausgleichszulage hätte ein Ehepaar mit einem Anspruch auf die erhöhte Familienausgleichszulage von 1.500 € pro Monat somit ein höheres Nettoeinkommen als ein Pensionistenehepaar, wo beispielsweise ein Ehepartner eine Eigenpension von 1501€ bezieht und die Ehegattin keinen Pensionsanspruch hat.

Die geplante Prüfung die Anrechnung von Arbeitslosen- und Krankengeldzeiten auf maximal 2 Jahre bei Frühpensionierungen zu begrenzen, lässt befürchten, dass in Zukunft bei der Korridor- und vielleicht auch bei der Schwerarbeitspension maximal 2 Jahre für die erforderlichen Versicherungszeiten angerechnet werden (derzeitige Anspruchsvoraussetzung bei der Korridorpension: 40 Versicherungsjahre, Schwerarbeitspension: 45 Versicherungsjahre).

Die geplante Anhebung des Antrittsalters für die Altersteilzeit auf 55 bzw. 60 Jahre ist aus gewerkschaftlicher Sicht abzulehnen, da die Arbeitswelt nach wie vor nicht alter(n)sgerecht ist.

GESUNDHEIT

Vorhaben der Regierung:

- Prävention und Gesundheitsförderung
- Kundenorientierung im Gesundheitssystem
- Reform der Sozialversicherungen
- Ausbau von Digitalisierung und Telemedizin
- Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem verbessern.

Einschätzung des ÖGB:

Beim Thema Prävention findet sich kaum Neues, fast alles sind bloße Fortschreibungen der schon bisher eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen. Einzig neuer Punkt wäre der Ausbau des Mutter-Kind Passes bis zum 18. Lebensjahr, dies ist aber inhaltlich recht vage gehalten.

In Bereich Kundenorientierung sind Schwerpunkte wie bessere Versorgung von Kindern, Stärkung der integrierten Versorgung und weiterer Ausbau der Primärversorgung sind im Sinne der Patienten.

Das Aufgreifen des Themas Selbstbehalte darf nicht in einem Ausbau von Selbstbehalten enden. Daher ist der Terminus „Neukonzipierung von ökonomischen Anreizen im Gesundheitssystem“ zu ungenau und mit Vorsicht zu betrachten.

Die Reform der Sozialversicherung soll eine grundlegende Strukturänderung bringen. Die Zahl der SV-Träger soll auf maximal 5 reduziert werden. Es ist nicht aufgeführt, welche 5 Träger am Ende der Zusammenlegung stehen sollen, welche organisatorische Form diese dann haben sollen und wie weit andere Krankenversicherungseinrichtungen (Betriebskrankenkassen, Krankenfürsorgeanstalten) mit einbezogen werden sollen. Die Schaffung einer Österreichischen Krankenkasse lässt den Schluss zu, dass die 9 Gebietskrankenkassen zusammengeführt werden sollen. Über die Struktur der anderen Träger wird (mit Ausnahme einer Pensionsversicherung im Kapitel Pensionen) nichts weiter ausgeführt.

An einer Stelle wird von partizipativer Selbstverwaltung gesprochen, an anderer Stelle von einem Verwaltungsrat mit Vertretung des Bundes. Dies sind aber einander ausschließende Prinzipien. Wenn es sich um Selbstverwaltung handelt, kommt dem Bund nur eine Aufsichtsfunktion zu, wenn die Vertretung des Bundes Teil eines Organs ist, ist es keine Selbstverwaltung mehr.

Allerdings soll die länderweise Budgetautonomie erhalten bleiben und die Rücklagen im Rahmen der Zielsteuerung im jeweiligen Bundesland verbleiben. Wenn es sich nur um die Rücklagen der GKKs handelt, profitieren die Länder in ganz unterschiedlichem Ausmaß, da die Finanzlage der GKs ziemlich unterschiedlich ist. Auch die Frage nach den viel größeren Rücklagen der bundesweiten Träger wird nicht beantwortet.

Daneben sollen die „Mehrfachversicherungen generell abgeschafft werden“ und ein „österreichweiter Ärztesamtvertrag“ angekündigt.

Für die AUVA wird eine Beitragssenkung von 1,3% auf 0,8% in Aussicht gestellt, was durch eine nachhaltige Reform der AUVA erreicht werden soll. Wenn bis Ende 2018 nicht „erste finanzielle Erfolge nachweisbar“ sind, soll der Träger aufgelöst und in die Zweige Krankenversicherung und Pensionsversicherung integriert werden.

Die Beitragssenkung für Arbeitgeber in der AUVA würde unweigerlich zu Leistungskürzungen führen, da 500 Millionen nicht durch einfache Strukturreformen einzusparen sind. Es würde daher der Effekt eintreten, dass Arbeitgeber Einsparungen für sich lukrieren könnten, während Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitsunfall sowieso schon betroffen sind, auch noch Leistungskürzungen hinnehmen müssten.

Als weiterer wichtiger Punkt soll die Beitragsprüfung und die Beitragseinhebung, die bisher von den Kassen durchgeführt wurde, in Zukunft von der Finanz erledigt werden. Die Verlagerung würde SV und Arbeitnehmer treffen. Die Finanz prüft nur die tatsächlichen Geldflüsse (Zuflussprinzip), während die Sozialversicherung auch Themen wie die richtige Einstufung und die entsprechend zustehende Entlohnung prüft (Anspruchsprinzip) und dann die dementsprechenden Beiträge verlangt. Eine Verlagerung zur Finanz würde daher zu einem massiven Beitragsentfall der Sozialversicherung führen, auf Grund des zu Grunde liegenden Prüfungsprinzips auch dem Lohn- und Sozialdumping Tür und Tor öffnen und auch direkte Auswirkungen auf Arbeitnehmer haben (z.B. geringere Basis für Kranken- und Arbeitslosengeld).

Der weitere Ausbau der ELGA-Anwendungen, weitere e-card Anwendungen und der Ausbau der telefon- und webbasierten Erstversorgung sind durchaus positiv zu sehen und sollten rasch umgesetzt werden.

Eine Forderung nach Reduktion der Überregulierung für private Anbieter lässt den Schluss zu, dass private Gesundheitsanbieter stärker in die Gesundheitsversorgung einbezogen werden sollen. Das wäre eine Privatisierung von Gesundheitsleistungen, was auf Dauer zu einer Mehr-Klassen Medizin führt.

Auch die Forderung nach einer Adaptierung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes ist abzulehnen. Dieses Gesetz wurde auf Druck der EU erst novelliert, der Übergangszeitraum läuft noch bis 2021. Eine neuerliche Änderung ist daher nicht notwendig.

SOZIALES

- Grundsatzgesetzgebung des Bundes mit einem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
- In diesem Grundsatzgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mindestsicherung auch in Form von Sachleistungen anzubieten
- Österreichweite Deckelung für eine Bedarfsgemeinschaft auf maximal 1.500 €
- Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung setzt voraus, in den vergangenen sechs Jahren mindestens fünf Jahren legal in Österreich gelebt zu haben.
- Reduktion der Geldleistungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte auf 365 € sowie eines Integrationsbonus von 155 €
- Obligatorische Beratung zur Rückwanderung in das Heimatland
- Stärkung der Pflege zu Hause durch Angehörige
- Reform der 24-Stunden-Betreuung, um den Bereich Pflegeheime zu entlasten
- Klärung der Gegenfinanzierung von entgangenen Einnahmen durch die Abschaffung des Pflegeregresses
- Erhöhung des Pflegegeldes ab Pflegestufe 4
- Der Kündigungsschutz für begünstigte ArbeitnehmerInnen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz soll unangetastet bleiben.

Einschätzung des ÖGB:

Eine Begrenzung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf 1.500 Euro pro Monat würde de facto ausschließlich Familien mit mehreren Kindern treffen, da mit der Deckelung die Kinderzuschläge gestrichen werden.

Im Regierungsprogramm ist eine massive Reduktion der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorgesehen. Es ist zu bezweifeln, dass man in Österreich mit derartig wenig Geld noch ein menschenwürdiges Leben führen kann. Es ist auch geplant verstärkt auf Sachleistungen umzustellen. Dies kann zu einer verstärkten Stigmatisierung und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Lediglich im Bereich von Mieten und Energiekosten erscheint eine direkte Überweisung in gewissen Fällen sinnvoll.

Im Regierungsprogramm sind keinerlei Maßnahmen zur Verhinderung der Scheinselbständigkeit im Bereich der 24 Stunden Betreuung vorgesehen. Im Gegenteil: die 24 Stunden Betreuung soll mit dem Ziel reformiert werden, dass weniger Menschen in ein Pflegeheim ziehen. Auch die Pflege zu Hause durch Angehörige soll gestärkt werden.

Positiv zu werten ist, dass der Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte unangetastet bleiben soll.

Standort und Nachhaltigkeit

FINANZEN UND STEUERN

Vorhaben der Regierung zu gesetzliche Interessenvertretungen:

- Steuerliche Entlastung für Unternehmen und Entlastung des Faktors Arbeit durch Einsparungen bei den gesetzlichen Interessenvertretungen

Einschätzung des ÖGB:

Das bedeutet, dass die Kammern dazu aufgefordert werden, selbst Vorschläge zur Beitrags-senkung zu machen. Es werden keine Zielwerte genannt und auch keine Maßnahmen vor-geschlagen. Somit kann die Regierung immer sagen, dass die „Reformprogramme“ nicht ausreichend seien und damit gesetzliche Beitragssenkungen rechtfertigen.

Vorhaben der Regierung zu Unternehmenssteuern:

- Senkung der Umsatzsteuer im Tourismus
- Senkung der Körperschaftssteuer
- Österreich kann nicht zulassen, dass Multis das internationale Steuersystem so aus-nutzen, dass Gewinne nicht dort versteuert werden, wo die Wertschöpfung erzielt wird.
- Wegfall der staatlichen Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit dem Eigen-tumserwerb: Aufgrund des Angebotsmangels können sich Junge den Erwerb eines Eigentums nicht leisten. Um das zu fördern soll die Grunderwerbsteuer (3,5%), die Grundbucheintragungsgebühr (1,1%) und die Eintragung des Pfandrechts ins Grund-buch (1,2%) für das erste Eigenheim abgeschafft werden.

Einschätzung des ÖGB:

Es darf bezweifelt werden, dass dem Tourismus durch die geringfügige Anhebung der Ust ein Wettbewerbsnachteil entstanden ist. Die Entscheidung, ein Land als Touristin zu besu-chen, ist primär von anderen Faktoren (Landschaft, Infrastruktur, kulturelle Angebote) ab-hängig. Jedenfalls konnte an Hand der Nächtigungszahlen kein Besuchereinbruch festge-stellt werden.

¼ der Umsätze im Tourismus werden durch ausländische Gäste gemacht, es ist offen wie die Ust-Senkung von 13 % auf 10 % an die Konsumenten weitergeben wird. Ansonsten entsteht ein zusätzlicher Gewinn für die Unternehmen von ca. 250 Mio. Euro. Leider sieht man an Beispielen aus der Vergangenheit, dass ähnliche Ust-Senkungen nur selten die Konsumenten erreichten.

Es ist zwar richtig, dass der Körperschaftsteuersatz international Signalwirkung hat, aber letztlich entscheidend ist die effektive Steuerbelastung. Und Österreich bietet mit der Grup-penbesteuerung und der Forschungsförderung (Forschungsprämie) überaus günstige Rah-menbedingungen für die Unternehmensbesteuerung.

Eine Senkung der KöSt bewirkt letztlich auch einen zunehmenden Druck auf Steuersenkung bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Das führt dann letztlich zu einer Erosi-on der Ertragsteuern. Internationale Konzerne werden trotz hoher Gewinne immer weniger zur Finanzierung des Gemeinwohls beitragen.

Derzeit kann man Unternehmen in Österreich ertragsteuerlich nur erfassen, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben. Nach den derzeitigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) müssen das physische Betriebsstätten sein. Man kann eine Betriebsstätte auch dann annehmen, wenn die digitale Präsenz einen gewissen Umfang annimmt (z.B. Amazon) oder

wenn die Franchisevergaben einen gewissen Umfang annehmen (z.B. Starbucks oder McDonalds). Um sich nicht dem Vorwurf eines Treaty Overratings auszusetzen, kann man den Weg von UK gehen: Diverted Profit Tax: Man erhebt keine Körperschaftsteuer ein, sondern eine Steuer eigenen Typs und diese ist nicht von den Doppelbesteuerungsabkommen erfasst.

Aus verteilungspolitischer Sicht ist die zusätzliche Förderung von Eigentumserwerb mehr als bedenklich. Es wäre viel sinnvoller die öffentlichen Mittel in den sozialen Wohnbau zu investieren, um für breite Teile der Gesellschaft günstige Wohnungen zur Verfügung zu haben.

Vorhaben der Regierung zu Einkommenssteuern:

- Die Regierung fordert die grundlegende Überarbeitung des Einkommensteuergesetzes. Das Argument dahinter: es gibt zu viele Ausnahmen und Sonderregelungen und das Gesetz soll einfacher werden.
- Abschaffung der kalten Progression: Automatische Anpassung der Grenzbeträge für die Progressionsstufen auf Basis der Inflation des Vorjahres im Rahmen einer Steuerstrukturreform.
- Familienbonus PLUS
- Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrags für niedrige Einkommen

Einschätzung des ÖGB:

Es ist offen – was hier im Detail gemeint ist. Denn Vereinfachung heißt „Streichung von Ausnahmen“. Derzeit gibt es für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzuschläge sowie Überstundenzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit einen Steuerfreibetrag von 360 Euro monatlich, in der SV sind nur die Schmutzzulagen frei. Betroffen sind rund 2,1 Mio. ArbeitnehmerInnen.

Bei den sonstigen Bezügen sind nur ausdrücklich der 13. und 14. Gehalt von Veränderungen ausgenommen.

Das Einkommenssteuergesetz wird nicht dadurch vereinfacht, indem einzelne Begünstigungen der ArbeitnehmerInnen gestrichen werden. Diese Maßnahmen dienen offensichtlich zur Gegenfinanzierung von verteilungspolitisch fragwürdigen Entlastungen der Unternehmen (Kost-Senkung)

Die automatische Indexierung zum Ausgleich der kalten Progression hat negative Effekte auf die Einkommensverteilung, BezieherInnen hoher Einkommen haben eine geringere Inflationsrate als die durchschnittliche und würde daher mehr entlastet, als die Kalte Progression beträgt. Umgekehrt ist die Inflationsrate für BezieherInnen niedriger Einkommen überdurchschnittlich. Sie würden daher bei der Anpassung der Steuergrenze an die durchschnittliche Inflation nicht vollständig die Kalte Progression abgegolten bekommen. Außerdem würde durch die jährliche Anpassung dem Staat jährlich ca. 400 Mio. Euro entgehen. Das nimmt den fiskalischen Spielraum strukturelle Veränderungen im Steuersystem vorzunehmen, da dafür höhere Volumina bewegt werden müssten.

Alternativ zur automatischen Indexierung wird vorgeschlagen, dass wenn die kumulierte Inflation 5 % erreicht, der Gesetzgeber Maßnahmen zur Abgeltung der Kalten Progression setzen muss. Die Maßnahmen sollen auf Basis eines verpflichtenden Inflationsberichts erfolgen, und die verteilungspolitischen Effekte mitberücksichtigen.

Der Familien-Bonus kommt einkommensschwachen Haushalten nicht zugute. Auch die Reduktion der Arbeitslosenversicherung schafft nur zusätzliche Schwierigkeiten, ist aber nicht treffsicher.

Schon derzeit Zahlen ArbeitnehmerInnen mit einem Einkommen

- bis zu € 1.342,00: 0 %,
- über € 1.342,00 bis € 1.464,00 nur 1 %,

- über € 1.464,00 bis € 1.648,00 nur 2 % Arbeitslosenversicherungsbeitrag.
Erst ab 1.648 Euro brutto pro Monat ist der „normale“ Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3 % fällig.

WIRTSCHAFTSSTANDORT UND ENTBÜROKRATISIERUNG

Vorhaben der Regierung zum Fachkräftebedarf:

- Fachkräfteoffensive im Inland nach internationalem Vorbild
- Mehr Beschäftigungsanreize und Effizienz in der aktiven Arbeitsmarktpolitik und Forcierung der Wiedereingliederung
- Evaluierung der arbeitsmarktpolitischen Effizienz des Fachkräftestipendiums
- Etablierung von neuen Lehrberufen (z.B. in den Bereichen Pflege und Kindergarten aber auch Polizei) mit dem Ziel, Fachkräfte bedarfsorientiert und berufspraktisch auf hohem Niveau auszubilden
- Adaptierung bei der Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) prüfen
- Regionalisierung der Mangelberufsliste

Einschätzung des ÖGB:

Das Regierungsprogramm enthält ein starkes Statement für die Bedeutung von Fachkräften am Arbeitsmarkt und betont, dass es auch Ziel ist, die Qualifikation der heimischen Arbeitskräfte deutlich voranzutreiben und Arbeitslosigkeit abzubauen.

Konkret wird hier das „Portal zur Fachkräfteoffensive“ aus Deutschland angesprochen, eine Plattform, die viel an Information für Unternehmen ebenso wie für zukünftige Fachkräfte bietet.

Die danach folgenden Vorhaben zeigen dann aber deutlich auf, dass es vor allem die Unternehmensförderung ist, die zukünftig bei der Reduzierung des Fachkräftemangels eingesetzt werden soll:

So soll die aktive Arbeitsmarktpolitik vorrangig in Kombilohn, Betriebspraktika, Kurzarbeit usw. – also vor allem in Ausbildungsmaßnahmen, die in den Betrieben direkt erfolgen sollen – investiert werden.

Das Fachkräftestipendium soll auf seine arbeitsmarktpolitische Effizienz überprüft werden, soll heißen, gestrichen werden!

Ein Schwerpunkt soll auch auf die vermehrte überregionale Vermittlung gelegt werden.

Auch hier wird einerseits von „Anreizmodellen“ gesprochen, gleichzeitig finden sich aber weitere Verschärfungen bei den Zumutbarkeitsbestimmungen.

Ein Schwerpunkt liegt in der **Aufwertung und Neuausrichtung der Lehre**. Dabei fallen Ausbildungen auf, die es bis dato noch nicht gab, wie z.B. die „Entwicklung eines kombinierten Lehrberufes Verwaltungs- und Exekutivlehrling“, sowie Lehrberufe im Bereich der Pflege und Kinderbetreuung.

Gerade bei den Ausbildungen im Pflege und Kinderbetreuungsbereich war es die Forderung des ÖGB, hier akademische Ausbildungen einzuführen, die dieses hohe Niveau sichern können. Auch im oa. Bereich der Exekutive war bis dato eine schulische Ausbildung bzw. für einige Bereiche der Exekutive sogar eine akademische Ausbildung notwendige Voraussetzung, um das Niveau in diesen schwierigen Arbeitsbereichen zu sichern.

Eine langjährige Forderung der Arbeitgeber findet sich ebenfalls abgedeckt. So soll es zukünftig eine regionale Mangelberufsliste geben. Damit ist gemeint, dass ein Mangelberuf nicht „bundesweit“ erhoben werden soll, sondern in jeder Region geschaut werden soll, wo Fachkräftemangel besteht.

Die Forderung kommt vor allem aus dem Tourismusbereich, wo die Wirtschaft seit vielen Jahren den Koch als Mangelberuf benennt, weil es nach regionalen Berechnungen der WKÖ gerade in den westlichen Bundesländern kaum Personal gibt.

Die Gewerkschaft VIDA sieht dies allerdings ein wenig differenzierter. Der Mangel besteht vor allem deshalb, da die Arbeitsbedingungen nach wie vor so schlecht sind, dass selbst im mittlerweile größten Arbeitsmarkt – der EU – keine Arbeitskräfte rekrutiert werden können. Als Beispiel gilt hier das System in Deutschland, dass neben der bundesweiten „Fachkräfteteengpassanalyse“ auch regionale Engpässe errechnet. Das deutsche System differenziert allerdings auch bei der bundesweiten Analyse weit mehr, als das österreichische Modell. So werden in Deutschland beispielsweise Jobausschreibungen von Leiharbeitsfirmen grundsätzlich in die Berechnung nicht aufgenommen (in Österreich schon) und Deutschland berücksichtigt auch die Einkommensstruktur und die Entwicklung am Ausbildungsmarkt. Als Beispiel wurde uns auf Nachfrage vom DGB aufgezeigt, was diese genaue Analyse bedeutet. In Deutschland gibt es zwar am Arbeitsmarkt genügend vorhandene Friseure, aber die Bedingungen und das Lohnniveau sind so schlecht, dass die Friseure ihre Arbeitskraft nicht als Friseure zur Verfügung stellen. In so einem Fall landet dieser Beruf NICHT in der Engpassanalyse, da mit Hilfe von qualitativen Kriterien (die das deutsche System vorsieht) andere Schlussfolgerungen gezogen wurden. Dieses Beispiel unterstützt die Position der VIDA, die dies im Tourismusbereich ebenso argumentiert!

Vorhaben der Regierung zur Arbeitszeit:

- Stärkung der Betriebsebene: Forderung nach Gestaltung der Arbeitsverhältnisse mit dem Betriebsrat und dem/der einzelnen Arbeitnehmerin.
- Arbeitszeitregelungen für Betriebe und Beschäftigte praxisgerecht gestalten: Mehr Regelungskompetenz auf Betriebsebene; Ausweitung der maximalen täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden, der wöchentlichen auf 60 Std; Sonderüberstunden erleichtern; 12 Std bei Gleitzeit; Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsruhe auf betrieblicher Ebene; Mehrmalige Übertragung von Zeitguthaben; Verkürzung der Ruhezeit und noch mehr Gestaltungsspielraum in der Arbeitszeit im Tourismus; mehr Ausnahmeregelungen.

Einschätzung des ÖGB:

Stärkung der Betriebsebene: Forderung nach Gestaltung der Arbeitsverhältnisse mit dem Betriebsrat und dem/der einzelnen Arbeitnehmerin.

Das bedeutet, dass die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse über weite Strecken dem branchenweiten Kollektivvertrag entzogen werden soll. Doch selbst Betriebe mit Betriebsrat geraten damit etwa in Arbeitszeitfragen oder Löhnen und Gehältern in Konkurrenz zueinander. Noch deutlicher wird das Problem in Betrieben ohne Betriebsrat. Denn der/die einzelne Arbeitnehmerin hat wohl kaum die Möglichkeit, tatsächlich über Rahmenbedingungen zu verhandeln. Die Verhandlungsmacht der ArbeitnehmerInnen im Allgemeinen und der Gewerkschaften im Besonderen soll damit insgesamt geschwächt werden.

Die Ausweitung der höchstzulässigen Arbeitszeit auf 12 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich wirft mehrere Fragen auf. Wenn gleichzeitig die höchstzulässige Zahl an Überstunden (10 pro Woche) nicht erhöht wird, geht sich das nicht aus. Wird diese erhöht, stellt sich die Frage nach der weiteren Notwendigkeit von Sonderüberstunden. Außerdem ist unklar, was mit derzeit bestehenden Einschränkungen in Kollektivverträgen geschehen soll. Die Ausweitung der Arbeitszeit bei Gleitzeit auf 12 Stunden ist in Zusammenschau der Forderungen nur dann notwendig, wenn dies im Rahmen der (zuschlagsfreien) Normalarbeitszeit geschehen soll. Somit geht es hier offensichtlich um das Streichen von Überstundenbezahlung.

Das Öffnen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist ein Aushöhlen der gesetzlichen Wochenend- und Feiertagsruhe. Das läuft somit auf eine implizite Arbeitszeitverlängerung hinaus. Sonderregelungen für den Tourismus (wie auch später im Tourismuskapitel) verschlechtern die Arbeitsbedingungen in dieser Branche noch zusätzlich. Bereits heute gibt es im Kollektivvertrag „Hotel- und Gastgewerbe“ zahlreiche Sonderregelungen wie etwa bis zu 48 Std Nor-

malarbeitszeit und die Möglichkeit der Verkürzung der Ruhezeit auf 10 und unter besonderen Umständen auf 8 Stunden.

Die Ausweitung von Ausnahmetatbeständen für bestimmte ArbeitnehmerInnen verfolgt einzig das Ziel, möglichst viele Menschen aus dem Schutzbereich des AZG zu drängen.

ARBEIT

Vorhaben der Regierung zur Arbeitslosenversicherung:

- Prüfung der Effizienz und der Organisation beim AMS (Frage der Steuerung durch Ministerien und Sozialpartner)
- Degressive Gestaltung des Arbeitslosengelds und Integration der Notstandshilfe
- Ausweitung der zumutbaren Wegzeiten
- Keine Verlängerung des AL-Bezugs durch Krankenstände

Einschätzung des ÖGB:

Im Kapitel „**Beschäftigungsanreize und Effizienz in der Arbeitslosenversicherung**“ (Seite 143) wird deutlich, dass Sanktionen verstärkt zum Einsatz kommen sollen. Es wird dabei der Eindruck vermittelt, dass die Arbeitssuchenden selbst durch ihre Inaktivität die Dauer der Arbeitslosigkeit freiwillig verlängern, weshalb es „Anreizen“ und „Sanktionen“ bedarf, dies zu optimieren!

So sollen beispielsweise die zumutbaren Wegzeiten neuerlich angehoben werden (dies geschah erst vergangenes Jahr AMS-intern ohnehin). Geplant sind nunmehr Wegzeiten für Teilzeitbeschäftigte im Ausmaß von 2 Stunden und für Vollzeitbeschäftigte von 2 ½ Stunden täglich!

Die Wirksamkeit der Sanktionen soll – insbesondere durch Sperrfristen – verbessert werden. Es wird, wie schon erwähnt, die Förderung der (Aus)Bildung in den Betrieben forciert, weg von durch das AMS geförderten und auch von den Arbeitssuchenden selbst gewünschten Ausbildungen hin zur Finanzierung von Ausbildungen direkt in den Betrieben.

Obwohl in den Regierungsverhandlungen oft das Verwaltungsratsmodell im AMS als Vorbild genannt wurde, wird im Kapitel Arbeit doch die „Notwendigkeit der Neuausrichtung des derzeitigen AMS“ betont.

Die unter „Prüfung der Effizienz und der Organisation des AMS“ angeführte Frage der Steuerung durch Ministerien und Sozialpartner lässt vermuten, dass hier an die Abschaffung des Verwaltungsrates gedacht wird, was eine Einflussnahme des ÖGB und der AK auf die Arbeitsmarktpolitik verhindern würde. Weniger ist davon auszugehen, dass dies in gleicher Weise für WKÖ und IV gelten würde, da deren Interessen im Regierungsprogramm als sehr gut umgesetzt bezeichnet werden darf.

Der Schwerpunkt der „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ soll zukünftig in den Betrieben erfolgen! Dafür sollen vor allem die Förderinstrumente des AMS dahingehend verändert werden, dass Gelder, die bisher z.B. in überbetriebliche Ausbildungen und oder Kursmaßnahmen gesetzt wurden, zukünftig direkt in die Betriebe fließen sollen.

In diesem Kapitel wird die Steuerung des AMS grundsätzlich hinterfragt. So werden die arbeitsmarktpolitischen Ziele, die erst Anfang Dezember 2017 für 2018 vom Verwaltungsrat beschlossen wurden, hinterfragt und eine „Überarbeitung dieser auf eine tatsächliche, effektive Senkung der Arbeitslosigkeit“ gefordert.

Das lässt befürchten, dass zukünftig nur mehr die Arbeitsvermittlung als Ziel definiert wird und Ausbildungserfolge oder auch das Ziel, wonach 50 % der Fördermittel für Frauen eingesetzt werden sollen, nicht mehr relevant sein werden!

Auch die Leistungskürzung wird klar angesprochen: So soll ein Arbeitslosengeld NEU dazu beitragen, dass (vermutlich) anfangs ein höheres Arbeitslosengeld gebührt, dies aber mit Dauer der Arbeitslosigkeit unter das jetzige Niveau sinken wird. Besonders bedrohlich ist der Hinweis auf die „Integration der Notstandshilfe“ zu verstehen, der befürchten lässt, dass

auch diese zukünftig befristet oder ganz abgeschafft werden soll – was nur eines bedeuten kann: Die Bundesregierung plant das „Hartz-IV-Modell“ auch für Österreich!

Dies zeigt auch das Vorhaben, dass zukünftig Zeiten von Krankenständen zu keiner Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges mehr führen sollen. Auch dies wird mit der Bekämpfung von Sozialmissbrauch begründet.

Grundsätzlich soll die Höhe und Dauer des Arbeitslosengeldbezuges auf die Dauer der Beitragsleistung abgestellt werden. Was dies konkret bedeutet, ist nicht ausgeführt. Allerdings ist hier anzumerken, dass auch jetzt schon die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges von der Dauer der Beschäftigung davor abhängig ist!

Neu ist die geplante „Rückführung“ von in Österreich arbeitslos gewordenen Personen in ihre Herkunftsländer (sowohl EU-Bürger als auch Drittstaatsangehörige), jedenfalls nach Ende des Leistungsbezuges.

Vorhaben der Regierung zum Thema Arbeit:

- Modernisierung des Arbeitsrechts: Angleichung von Arbeiterinnen und Angestellten; Beseitigung von Unterschieden, Angleichung der Belegschaftsorgane.
- Praxisgerechte Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung – Beibehaltung des Entgeltbegriffs: Gesamtes Entgelt soll nur mehr in der Baubranche geschützt werden, ansonsten nur mehr der „Grundlohn plus Sonderzahlung“
- Entschärfung des LSD-BG für österreichische Unternehmen
- Abbau von Regulierungen, Einführen von Toleranzschwellen, Arbeitsinspektorat soll vorrangig „beraten“.

Einschätzung des ÖGB:

Es gibt seit der Änderung bei Entgeltfortzahlung, Dienstverhinderung und Kündigungsfristen keine nennenswerten Unterschiede im individuellen Arbeitsrecht zwischen Arbeiterinnen und Angestellten mehr. Wenn nun auch noch „auf unterschiedliche Branchenstrukturen und die gewachsene Kollektivvertragslandschaft“ bedacht genommen werden soll, dann bleibt tatsächlich nichts übrig.

Sehr kryptisch ist der Punkt „Angleichung der Belegschaftsorgane (Betriebsräte)“. Die Belegschaftsorgane sind heute bereits gleich. Es gibt keine Unterschiede in den Rechten von Arbeiterinnen und Angestellten bei der Wahl von Belegschaftsorganen. Somit ergibt dieser Punkt nur dann Sinn, wenn mit „Angleichung“ „Zusammenlegung“ gemeint ist, ohne dies auszusprechen. Das Ziel hierbei ist offensichtlich eine Schwächung der Organe der Arbeitnehmerinnen Schafft. Das hat nichts mit „Angleichung“ zu tun, sondern lediglich mit Reduktion der Mitbestimmung.

Die Einschränkung des Gesetzes gegen Lohndumping auf den Grundlohn wäre ein Rückschritt, da dann z.B. nicht bezahlte Überstunden nicht mehr unter strafbares Lohn- und Sozialdumping fallen würden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden nicht dazu führen, dass verstärkt ausländische Arbeitgeber geprüft (und bestraft) würden, sondern sie würden das Schutzniveau (auch bei Arbeitskräfteüberlassung) insgesamt senken und somit dem Lohn- und Sozialdumping von In- und Ausländischen Unternehmen Tür und Tor öffnen.

Gerade im Bereich Arbeitnehmerinnen schütz kann jede gestrichene Vorschrift unmittelbare Auswirkungen auf Gesundheit und Leben von ArbeitnehmerInnen haben. Melde- und Übermittlungsvorschriften mögen als Bürokratie empfunden werden (wobei zu hinterfragen ist, wie oft dieser Aufwand anfällt), sind jedoch oft die einzige Möglichkeit für die betreffenden Institutionen, die entsprechenden Informationen zu erhalten. So würde etwa die Abschaffung der Meldepflicht für Sicherheitsvertrauenspersonen dazu führen, dass diese nicht entsprechend betreut und ausgebildet werden.

Der Grundsatz „beraten statt strafen“ ist bereits umgesetzt. Jedoch erstattet das AI dann Anzeige, wenn trotz Beratung keine Veränderungen vorgenommen werden. Wenn das AI auch das nicht mehr dürfte, ist die Verletzung von ANInnen-Schutzvorschriften sanktionslos.

VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Vorhaben der Regierung:

- Die Infrastrukturmaßnahmen der ÖBB und Finanzierung der Infrastruktur AG in Frage gestellt.

Einschätzung des ÖGB:

Die ÖBB als integriertes Unternehmen ist das Kernelement des Wirtschaftsfaktors Bahn, der für die global hervorragende Bahnindustrie, eine Vielzahl von Klein- und Mittelbetrieben, für die Lehrlingsausbildung und F&E unverzichtbar ist. Im europäischen Vergleich ist Österreichs Bahnsystem im Spitzenfeld und somit ein begehrtes Objekt für Privatisierungen.

LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM

Vorhaben der Regierung:

- Stärkung der Landwirtschaft im Steuerrecht, Risikoausgleichsrücklage gegen Preis- und Ertragsschwankungen – Aufteilung auf drei Jahre, Erleichterungen bei Registrierkassa und Belegerteilungspflicht, Abfederung gegen steigende SV-Zahlungen wegen neuer Einheitswerte:

Einschätzung des ÖGB:

Die Landwirtschaft wird von der neuen Regierung gut behandelt.